



Änderung Beitragsordnung – Mitgliederversammlung vom 23.05.2024

Nummer	Paragraph	Text laut aktueller Beitragsordnung	Text nach Änderung	Begründung soweit erforderlich
1	§ 1 Abs. (1)	Die Abteilungen und Sportgruppen des Vereins erbringen an den Verein Leistungen nach den nachfolgenden Bestimmungen im Sinne des § 12 der Satzung. Die Abteilungen und Sportgruppen sind Schuldner der Beiträge. Die Mitglieder der Abteilungen und Sportgruppen haften in Höhe ihrer Beiträge gegenüber dem Verein, soweit sie der jeweilige Abteilungsvorstand oder Verantwortliche der Sportgruppe nicht abführt.	Die Abteilungen und Sportgruppen legen im Benehmen mit dem Verein, in den jeweiligen (eigenen) Beitragsordnungen folgendes fest: Die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Versicherungskosten, Umlagen, Gebühren und ähnliches (künftig Leistungen).	
2	§ 1 Abs. (2)	Die Abteilungen und Sportgruppen legen im Benehmen mit dem Verein in eigenen	Die unter § 1 Absatz 1 der Beitragsordnung geregelten Leistungen hat das Mitglied im direkten Zahlungsweg an	



Änderung Beitragsordnung – Mitgliederversammlung vom 23.05.2024

		<p>Beitragsordnungen die die Leistungen fest, welche die Mitglieder ihrer Organisationseinheit an diese leisten müssen. Diese Leistungen können Aufnahmegebühren, Organisations-Mitgliedsbeiträge, Versicherungskosten, Umlagen, Gebühren und ähnliches sein.</p> <p>Die Abteilungen und Sportgruppen sind für die Berechnung, den Nachweis und die Verwendung der Leistungen verantwortlich.</p>	<p>die jeweilige Abteilung oder Sportgruppe des PSV Erfurt e.V. zu entrichten.</p>	
3	§ 1 Abs. (3) bis (5)	<p><i>Bisher nicht in der Beitragsordnung aufgeführt.</i></p>	<p>(3) Der Mindestbeitrag für die Mitgliedschaft im PSV Erfurt e.V. beträgt pro Mitglied 36,00 EUR pro Jahr.</p> <p>(4) Den Abteilungen und Sportgruppen des PSV Erfurt</p>	



Änderung Beitragsordnung – Mitgliederversammlung vom 23.05.2024

			<p>e.V. steht es offen, auf Basis der (eigenen) Beitragsordnung, einen höheren Mitgliedsbeitrag, als der unter § 1 Absatz 3 der Beitragsordnung, von ihren Mitgliedern zu erheben.</p> <p>(5) Die Abteilungen und Sportgruppen haften für die ordnungsgemäße Verwendung der ihm zufließenden Leistungen, unter Verweis auf die Satzung (hier insbesondere § 2 und § 3 der Satzung).</p>	
4	§ 2 Abs. (1)	Die Abteilungen und Sportgruppen zahlen vorbehaltlich der Ausnahmen nach Absatz 2 für jedes Mitglied einen Monatsbeitrag in Höhe von 2,50 €.	Die Abteilungen und Sportgruppen zahlen an den PSV Erfurt e.V. für jedes Mitglied eine monatliche Verwaltungsumlage in Höhe von 2,50 €.	
5	§ 2 Abs. (2)	Für Schüler, Auszubildende, Studenten, Soldaten im	Für Schüler, Auszubildende, Studenten, Soldaten im	



Änderung Beitragsordnung – Mitgliederversammlung vom 23.05.2024

		Grundwehrdienst und Rentner (also Nichterwerbstätige) beträgt der Monatsbeitrag 2,00 €.	Grundwehrdienst und Rentner (also Nichterwerbstätige) ist eine monatliche Verwaltungsumlage in Höhe von 2,00 € an den PSV Erfurt e.V. zu zahlen.	
6	§ 2 Abs. (3)	Die Beiträge der Abteilungen und Sportgruppen sind bis zum 30.04. des laufenden Jahres an den Verein zu zahlen.	Die Höhe der Verwaltungsumlage gilt bis 31.12.2023. Ab 01.01.2024 ist die Verwaltungsumlage zum 01.01. eines Jahres durch das Präsidium neu festzulegen, wobei die Umlagen nach § 2 Absatz 1 und Absatz 2 der Beitragsordnung nicht unterschritten werden soll.	
7	§ 2 Abs. (4)	Maßgebend für die Zahl der Mitglieder ist die Mitgliederliste der Abteilung und Sportgruppe zum Stichtag 01.01. des laufenden Jahres. Eine Beitragsrückerstattung für	Die Verwaltungsumlage ist von den Abteilungen und Sportgruppen bis zum 30.04. des laufenden Jahres an den Verein zu zahlen.	



POLIZEISPORTVERBAND ERFURT E.V.

Änderung Beitragsordnung – Mitgliederversammlung vom 23.05.2024

		den Fall nachträglich sinkender Mitgliederzahlen findet nicht statt.		
--	--	--	--	--